



Brüssel, den 5. Juni 2025
(OR. en)

9560/25

COPS 242
EUMC 194
POLMIL 130
PSC DEC 18
CFSP/PESC 796
CSDP/PSDC 338
COAFA 119
ATALANTA 16
RELEX 677

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA) und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2025/365 (EUNAVFOR ATALANTA/2/2025)

BESCHLUSS (GASP) 2025/...
DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES

vom ...

**zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte
für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit
im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA)
und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2025/365
(EUNAVFOR ATALANTA/2/2025)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP des Rates vom 10. November 2008 über die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA)¹, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

¹ ABl. L 301 vom 12.11.2008, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/joint_action/2008/851/oj.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 10. November 2008 hat der Rat die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP angenommen, die eine Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA) vorsieht.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) ermächtigt, Beschlüsse zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die EUNAVFOR ATALANTA (im Folgenden „Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte“) zu fassen.
- (3) Das PSK hat am 18. Februar 2025 den Beschluss (GASP) 2025/365² angenommen, mit dem Konteradmiral Davide DA POZZO zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte ernannt wurde.
- (4) Am 8. Mai 2025 haben die Militärbehörden Spaniens vorgeschlagen, Konteradmiral Francisco Javier VÁZQUEZ SANZ als Nachfolger von Konteradmiral Davide DA POZZO zum neuen Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte zu ernennen.
- (5) Am 9. Mai 2025 hat der EU-Operationsbefehlshaber der EUNAVFOR ATALANTA die vorgeschlagene Ernennung unterstützt.

² Beschluss (GASP) 2025/365 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 18. Februar 2025 zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA) und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2024/2983 (EUNAVFOR ATALANTA/1/2025) (AbL L, 2025/365, 19.2.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/365/obj>).

- (6) Am 14. Mai 2025 hat der EU-Militärausschuss die vorgeschlagene Ernennung unterstützt und ist übereingekommen, Konteradmiral Francisco Javier VÁZQUEZ SANZ zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte von EUNAVFOR ATALANTA zu ernennen.
- (7) Es sollte ein Beschluss zur Ernennung von Konteradmiral Francisco Javier VÁZQUEZ SANZ zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte gefasst werden.
- (8) Der Beschluss (GASP) 2025/365 sollte daher aufgehoben werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Konteradmiral Francisco Javier VÁZQUEZ SANZ wird mit Wirkung vom 12. Juni 2025 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA) ernannt.

Artikel 2

Der Beschluss (GASP) 2025/365 wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2025 in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Politischen
und Sicherheitspolitischen Komitees
Der Vorsitz*